

daß durch das persönliche Erscheinen der in Untersuchung befangenen Personen vor dem erkennenden Richter die Unbefangenheit desselben nicht selten gestört wird, und ich erlaube mir, mich in dieser Beziehung auf die in den Motiven des Gesekentwurfes Bl. 89 zu findenden Bemerkungen zu beziehen. Allein auch von diesem Allen abgesehen, bietet das protokollarische Verfahren zwei Vortheile dar, die bei der wahren Mündlichkeit des Criminalprocesses nicht zu erreichen sind; es sind die vom Herrn Bürgermeister Ritterstädt schon genannten, die Entscheidungsgründe und die zweite Instanz. Auch hier muß ich mich auf das beziehen, was Herr Bürgermeister Ritterstädt in Bezug auf den ersten Punkt gesagt hat; es ist gewiß, daß die Entscheidungsgründe, insofern sie nicht auf protokollarische Niederschriften gegründet sind, stets einer gehörig festen Begründung ermangeln werden, und Niemand wird mit Bestimmtheit behaupten können, daß sich die Sache wirklich so, wie in den Entscheidungsgründen angegeben ist, verhalten habe. Die zweite Instanz ist in unserm Criminalproceß von solcher Wichtigkeit, daß auch die Deputation der zweiten Kammer und die geehrten Mitglieder, welche sich in der unsrigen für die Ansicht dieser Deputation ausgesprochen haben, sie nicht aufgeben wollen. Allein ich bekenne, es hat mir noch keiner der geehrten Sprecher recht klar gemacht, auf welche Weise man dahin gelangen soll, dem Richter der zweiten Instanz dieselbe persönliche Anschauung zu gewähren, welche dem Richter erster Instanz gestattet ist. Mir scheint vielmehr bei dem wirklich mündlichen Verfahren der Vortheil der zweiten Instanz durchaus nicht zu erreichen. — Der zweite Vorwurf, der dem Gesekentwurf gemacht wird, ist der Mangel der Oeffentlichkeit. Ich bin kein unbedingter Feind der Oeffentlichkeit bei dem Criminalproceß, und habe mir erlaubt, in dem dem Berichte beigelegten Separatvotum selbst einen Vorschlag zu thun, der eine angemessene Art der Oeffentlichkeit einführen soll, indem ich beantragt habe, statt der Gerichtsbeisitzer, die nach dem Gesekentwurfe zuzuziehen sind, ganz unabhängige Männer aus der Mitte der Staatsbürger zu wählen, die das Recht haben, jeder Criminalgerichtssitzung beizuwohnen, und dieses Amt als ein communliches Ehrenamt zu verwalten. Ich wollte das Interesse solcher Personen an den Gerichtsverhandlungen erwecken und diesen Verhandlungen eine würdigere Form geben; ich glaube auch, daß sich in allen Gerichtsbezirken des Landes Männer genug finden werden, die im Interesse der Rechtspflege ein solches Amt unentgeltlich übernehmen. Allein für unbedingte Oeffentlichkeit ohne alle Beschränkung könnte ich mich nie aussprechen. Wenn ich frage, in welchem Interesse diese Oeffentlichkeit stattfinden soll, und man will entgegen, im Interesse der Angeklagten, so möchte ich behaupten, daß, wenn man den Angeklagten freistellen wollte, ob sie sich in öffentlicher Audienz vernehmen lassen wollen oder nicht, die bei weitem größere Mehrheit die Untersuchung vor dem Criminalgericht allein vorziehen wird, und es sind mir selbst nicht selten Beispiele vorgekommen, auch sonst bekannt worden, wo die schwerer Verbrechen bezüchtigten Inculpaten während der Vernehmung den Richter baten, die Gerichtsbeisitzer zu entlassen, und dann vor ihm allein Geständnisse

ablegten, die lange Freiheitsstrafen und selbst Todesstrafe nach sich zogen. Verlangt man die Oeffentlichkeit im Interesse des Volks, um ihm die Ueberzeugung von dem Schutz gegen Rechtsverletzungen zu gewähren, so muß ich freilich befürchten, daß, sobald das Interesse der Neuheit vorüber ist, wohl nur wenige Personen sich veranlaßt fühlen werden, den Verhandlungen über die sein besonderes Interesse anregenden Verbrechen beizuwohnen, und es würde nur dann die große Menge herbeigezogen werden, wenn, um einen gemeinen, aber bezeichnenden Ausdruck zu gebrauchen, ein Scandal zu erwarten wäre. Wenn man sich darauf bezieht, daß das Rechtsgefühl im Volke durch die öffentlichen Verhandlungen geweckt werden soll, so kann ich die Erreichung dieses Endzwecks vielleicht bei einem kleinen Theile der Zuhörer zugeben; ich zweifle aber, daß dieses bei solchen Zuhörern der Fall sein wird, die nach der Aeußerung des Herrn D. Crusius bei dergleichen Gelegenheiten in Amerika die Tribunen füllen. Und wenn man in den französischen Gerichtszeitungen liest, mit welcher unglaublichen Frechheit bei den dortigen Gerichtsverhandlungen viele Inculpaten den Gesetzen und Richtern öffentlich Hohn sprechen, so kann man schwerlich annehmen, daß solche Vorfälle die Achtung vor der Rechtspflege bei dem Volke erhöhen. Eben so wenig wird die öffentliche Erörterung mancher Verbrechen der Moralität förderlich sein, wenn, um nur ein Beispiel zu geben, welches in den französischen Gerichtshöfen nicht selten vorkommt, bei der Untersuchung eines bewirkten Abortus das Verfahren dabei genau beschrieben wird und die dazu gebrauchten Instrumente auf der Gerichtstafel öffentlich ausliegen. Ich glaube nichts weiter hinzusetzen zu dürfen, um den höchst ungünstigen Einfluß solcher Verhandlungen auf die Sittlichkeit darzulegen. Drittens wird dem Gesekentwurf zum Vorwurf gemacht, daß die Inquisitionsmaxime beibehalten und nicht statt ihrer das Anklageverfahren eingeführt worden ist. Das Wort Inquisition hat allerdings mancherlei schauervolle Erinnerungen an die spanische Inquisition mit ihren Folterwerkzeugen und Brandfackeln erregt; allein die Sache gestaltet sich bei uns so schlimm nicht, und es würden dergleichen Schauder vermieden werden, wenn man das Wort Inquisitionsmaxime vertauschen wollte mit der Benennung Maxime der Untersuchung von Amtswegen. Es will jedoch die Deputation der zweiten Kammer die Untersuchung von Amtswegen keineswegs abschaffen, denn es soll die Untersuchung immerfort ex officio eingeleitet und nur dem Staatsanwalt überlassen werden, auf Fortsetzung der Untersuchung anzutragen und dabei die Rolle des Anklägers zu übernehmen. Die Deputation bezieht sich vorzüglich darauf, daß es ein unnatürliches Verhältniß sei, wenn der Richter im Criminalproceß zugleich Ankläger, Vertheidiger und Urtheilssprecher sein solle; allein ich bekenne, daß ich mich nicht der Ansicht anschließen kann, wornach man im Criminalproceß zwei Parteien einander gegenüberstellt, den Richter auf der einen Seite und auf der andern den Angeschuldigten, und dadurch die Form des Civilprocesses auf den Criminalproceß überträgt. Im Civilproceß hat der Richter eine ganz andere Qualität, er steht zwischen den Parteien und muß sich deren Anträgen fügen, er muß bei Formfehlern derselben seine An-